



# **HETIGA**

Consulting & Engineering

**Allgemeine Geschäftsbedingungen – B2C**

## **(1) Geltungsbereich**

- a. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zwischen dem Auftraggeber als Verbraucher iSd §§ 1 ff KSchG und der HETIGA GmbH. Mit Angebotslegung werden die AGB integrierter Teil jedes Angebotes.
- b. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen – insbesondere nach dem KSchG [Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG)] und dem FAGG [Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG)] sowie die europäische Richtlinie über Verbraucherrechte (Richtlinie 2011/83/EU), welche in Österreich durch das Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (VRUG) in nationales Recht umgesetzt wurde – und von den nachstehenden AGB abweichen, gehen diese in ihrer Anwendung vor.
- c. Die Anwendbarkeit dieser AGB wird durch die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt (Salvatorische Klausel).
- d. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht, zu ersetzen.
- e. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar auf der Homepage [www.hetiga.com](http://www.hetiga.com) und wurde diese auch dem Auftraggeber übermittelt.

## **(2) Angebote, Nebenabreden**

- a. Die Angebote der HETIGA GmbH sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend, und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Werklohns.
- b. Kostenvoranschläge im Sinn des § 1170 ABGB durch die HETIGA GmbH werden ohne Gewähr erstellt und der Auftraggeber hat nur dann ein Entgelt dafür zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.
- c. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag der HETIGA GmbH zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt wird.
- d. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der HETIGA GmbH oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch die schriftliche Bestätigung der HETIGA GmbH verbindlich.
- e. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die Produkte und Dienstleistungen der HETIGA GmbH, welche nicht der HETIGA GmbH zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – der HETIGA GmbH darzulegen. Diesfalls kann die HETIGA GmbH zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zu Vertragsinhalt erklärt wurden.

### **(3) Auftragserteilung, Vertragsschluss**

- a. Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag.
- b. Im Falle des Vertragsabschlusses als Fernabsatz- oder Auswärtsgeschäft im Sinne des FAGG oder nach dem KSchG, wird die HETIGA GmbH die gesetzlich vorgesehenen Informationspflichten wahrnehmen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf allfällige Lücken in der Belehrung – so sie ihm auffallen oder sie offenkundig sind – hinzuweisen.
- c. Die HETIGA GmbH verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d. Die HETIGA GmbH kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subunternehmer heranziehen.

### **(4) Leistungsausführung**

- a. Die HETIGA GmbH ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- b. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- c. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

### **(5) Liefer- und Leistungsfristen**

- a. Liefer-/Leistungsfristen und -Termine sind für die HETIGA GmbH verbindlich, sofern sie schriftlich festgelegt wurden. Ein Abgehen von dieser Formvorschrift bedarf ebenfalls der Schriftlichkeit.
- b. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbarer und von der HETIGA GmbH nicht verschuldeter Verzögerung durch Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der HETIGA GmbH liegen, um jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert.

### **(6) Eigentumsvorbehalt**

- a. Die von der HETIGA GmbH gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der HETIGA GmbH.
- b. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der genauen Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die HETIGA GmbH der Veräußerung zustimmt. Im Fall dieser Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt an die HETIGA GmbH abgetreten.
- c. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die HETIGA GmbH bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
- d. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die HETIGA GmbH zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf.

## **(7) Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung**

- a. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine allenfalls bestehende Garantie ist durch diese nicht eingeschränkt.
- b. Die HETIGA GmbH hat ihre Leistungen mit der von ihr als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.
- c. Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist dieser verpflichtet, der HETIGA GmbH entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit zu ersetzen.
- d. Hat die HETIGA GmbH in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist deren Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:
  - i. bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
  - ii. in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:
    - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 Euro: höchstens 12.500,00 Euro;
    - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 Euro: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.
- e. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet die HETIGA GmbH bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **(8) Rücktritt vom Vertrag**

- a. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund oder nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere des KSchG und des FAGG – zulässig.
- b. Bei Verzug der HETIGA GmbH mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c. Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die HETIGA GmbH unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die HETIGA GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d. Ist die HETIGA GmbH zum Vertragsrücktritt berechtigt oder tritt der Auftraggeber unberechtigt vom Vertrag zurück, so behält die HETIGA GmbH den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Honorar, abzüglich des ersparten Aufwandes. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von der HETIGA GmbH erbrachten Leistungen zu honorieren.

## **(9) Honorar, Leistungsumfang, Preise**

- a. In den angegebenen Preisangaben bzw. Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer enthalten und wird von der HETIGA GmbH abgeführt.
- b. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, welche im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht mangels Werklohnvereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- c. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig.

**(10) Zahlung**

- a. Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzüge binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung auf das von der HETIGA GmbH genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen. Im Fall des Zahlungsverzuges sind die gesetzlich vorgesehen Zinsen zuzüglich Mahnspesen zu entrichten.
- b. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten etc.) an die HETIGA GmbH zu ersetzen.
- c. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist, wenn auch nur hinsichtlich einer einzelnen Teilleistung, verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge ua) und werden der Rechnung zugerechnet.
- d. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**(11) Geheimhaltung**

- a. Die HETIGA GmbH ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b. Die HETIGA GmbH ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die HETIGA GmbH berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

**(12) Geistiges Eigentum**

- a. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge, Prospekte und sonstige Unterlagen, die von der HETIGA GmbH beigestellt oder durch dessen Beitrag entstanden sind, bleiben dessen geistiges Eigentum.
- b. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung.
- c. Die HETIGA GmbH ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung, Logo) der HETIGA GmbH anzugeben.
- d. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat die HETIGA GmbH Anspruch auf eine Vertragsstrafe von EUR 5.000,00, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt.

**(13) Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- a. Für Verträge zwischen Auftraggeber und der HETIGA GmbH kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

Stand 30.01.2023